

## Hinweise zur Antragsstellung

Um einen bayernweit einheitlichen Vollzug bei Entnahmen aus Oberflächengewässern und dem Grundwasser für die **Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen** zu gewährleisten, wurden den Wasserwirtschaftsämtern vom Bayerischen Landesamt für Umwelt neue Regelungen mitgeteilt. Aufgrund dessen sind folgende Antragsunterlagen vorzulegen.

### Entnahme von Grundwasser:

1. Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis vollständig ausgefüllt
2. Beschreibung des Vorhabens
  - Vollständige Anschrift des Antragstellers
  - Bezeichnung des Entnahmegrundstücks sowie der Beregnungspartellen nach Fl. Nrn. / Gemarkung mit jeweiliger Größenangabe
  - Angaben über die benötigte Wassermenge
  - Angaben über die Bewässerungstechnik (Art der Entnahme; Technische Daten der Entnahmepumpe und der Beregnungsanlage, z. B. Tröpfchenbewässerung, Kreisregner; vorhandene Zwischenbehälter; geplante bzw. vorhandene Messeinrichtungen [falls vorhanden, Zählerstand; ggf Foto], Bewässerungszeiten und –dauer)
  - Fruchtfolge mit Bedarfsnachweis für ein Normaljahr und Trockenjahr
  - Alternativenprüfung im Rahmen der Kenntnisse und Möglichkeiten des Antragstellers bezüglich der Verwendung alternativer Wasservorkommen, z. B. Niederschlagswasser von Dachflächen in Beregnungsbecken
  - Angaben zu konkurrierenden Nutzungen (z. B. Wasserschutzgebiete, umliegende Grundwassernutzungen). Diese sind zu benennen und mit den zu bewässernden Flächen auf einem Lageplan darzustellen.
3. Übersichtslageplan
4. Lageplan, in dem der Brunnenstandort eingezeichnet ist, die zu beregnenden Flächen markiert sind und die Transportleitungen farblich eingezeichnet sind. Die Flurnummern müssen jeweils eingetragen sein.
5. Brunnenausbauplan mit Bohrbericht, Grundwasserstandsmessungen während des Baus und Schichtenverzeichnis (Höhenangaben bezogen auf mNHN).
6. Nachweis der Brunnenergiebigkeit (Pumpversuchsprotokoll und Diagramme).
7. Brunnenzeichnung mit geologischem Profil sowie zeichnerische Darstellung des Brunnenkopfes.
8. Darstellung ggf. vorhandener Entwässerungseinrichtungen (z. B. Drainagen, künstliche Gräben etc.) sowie Maßnahmen hinsichtlich einer baulichen Umgestaltung dieser Einrichtungen (z. B. Rückbau von Drainagen) um einen sparsamen Umgang mit Bewässerungswasser im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 WHG sicherzustellen

### Entnahme aus einem Oberflächengewässer:

1. Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis vollständig ausgefüllt
2. Lageplan, in dem die Entnahmestellen und die Transportleitungen farblich eingezeichnet sind. Die zu beregnenden Flächen müssen markiert sein. Die Flurnummern müssen jeweils eingetragen sein.

3. Beschreibung des Vorhabens
  - Vollständige Anschrift des Antragstellers
  - Beschreibung der Entnahmestelle (Fl. Nr. und Gemarkung; Koordinaten; befestigt/bewachsen/...) sowie Angaben zur Entnahmeeinrichtung (Pumpentyp, Leistungswerte [l/s, PS bzw. kW], Fischschutz [Schlitzgröße des Saugkorbs; Foto falls vorhanden])
4. Auflistung der Berechnungspartellen mit Flurnummer, Gemarkung und jeweiliger Größenangabe
5. Fruchtfolge mit Bedarfsnachweis für ein Normaljahr und Trockenjahr;
6. Angabe der sekundlichen, minütlichen, täglichen, monatlichen und jährlichen Entnahmemengen ([l/s, m<sup>3</sup>/h, m<sup>3</sup>/d, m<sup>3</sup>/Mo, m<sup>3</sup>/a], Entnahmemonate)
7. tägliche Bewässerungszeiten und -dauer
8. geplante bzw. vorhandene Messeinrichtung (falls vorhanden: Zählerstand; ggf. Foto)
9. Angaben über die Bewässerungstechnik (z. B. Tröpfchenbewässerung, Kreisregner)
10. Alternativenprüfung im Rahmen der Kenntnisse und Möglichkeiten des Antragstellers bezüglich der Verwendung alternativer Wasservorkommen, z. B. Niederschlagswasser
11. Darstellung ggf. vorhandener Entwässerungseinrichtungen (z. B. Drainagen, künstliche Gräben etc.) sowie Maßnahmen hinsichtlich einer baulichen Umgestaltung dieser Einrichtungen (z. B. Rückbau von Drainagen) um einen sparsamen Umgang mit Bewässerungswasser im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 WHG sicherzustellen

#### Allgemeine Hinweise:

- Sowohl bei der Grundwasserentnahme, als auch bei der Entnahme aus einem Oberflächengewässer ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem alle geforderten Angaben einzutragen sind. Zur Aufzeichnung sind geeichte Messgeräte (Wasserzähler, magnetisch-induktive Durchflussmesser) unerlässlich. Zusätzlich sind bei Oberflächenwasserentnahmen Datenlogger verpflichtend. Die Aufzeichnungen sind regelmäßig unaufgefordert dem Landratsamt Haßberge und dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen zur Kontrolle vorzulegen.
- Ab einer jährlichen Wasserentnahmemenge von 5.000 m<sup>3</sup> muss eine standortbezogene Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. Diese Vorprüfung wird von Amts wegen eingeleitet. Die Nachforderung über die in § 4 WPBV genannten hinausgehenden Antragsunterlagen bleiben vorbehalten. Ab einer jährlichen Wasserentnahmemenge von 100.000 m<sup>3</sup> muss eine allgemeine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. Hierzu müssen ergänzende Antragsunterlagen vorgelegt werden. Hierzu sind die Anlagen 2 und 3 des Umweltverträglichkeitsgesetzes (UVPg) zu beachten.
- Der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis sollte ca. 6 Monate vor Beginn des Vorhabens gestellt werden. Ist zusätzlich die Durchführung einer standortbezogenen oder allgemeinen Umweltverträglichkeitsvorprüfung notwendig, empfiehlt sich, bedingt durch die Vielzahl der Antragsunterlagen und der längeren Bearbeitungsdauer, eine rechtzeitige Antragstellung.
- Ein Beginn des Vorhabens ohne die entsprechende Erlaubnis ist nicht zulässig. Die Erfüllung der Bescheidsauflagen liegt in der Verantwortung des Bescheidsinhabers. Die Nichterfüllung

der Auflagen, sowie die wasserrechtliche Benutzung ohne erforderliche Erlaubnis, kann mit einem Ordnungswidrigkeitenverfahren geahndet werden.

- Die wasserrechtliche Erlaubnis gewährt nicht die Erlaubnis zur Nutzung fremder Grundstücke. Ggf. sind Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern für die Entnahmestelle bzw. Leitungsverlegung zu vereinbaren.
- Die Antragsunterlagen können in einfacher Ausfertigung per E-Mail eingereicht werden. Werden umfangreiche Planunterlagen in Papierform vorgelegt, werden diese in 4-facher Ausfertigung benötigt.